

Preisblatt 8
Entgelte für vermiedene Netznutzung
im Rahmen der Nutzung von Elektrizitätsverteilungsanlagen der GeraNetz GmbH (GNG)
(Netznutzungsentgelte NNE)
gültig ab 1. Januar 2019

Entsprechend des § 18 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV) vom 25. Juli 2005 erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen.

Das Entgelt wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem EEG oder nach § 4 (3) S. 1 KWKG vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind. Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist ausschließlich die Vermeidungsarbeit zu vergüten.

Das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NeMoG) vom 17. Juli 2017 verpflichtet Verteilnetzbetreiber nach § 120 Abs. 7 EnWG fiktive Netzentgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen zu veröffentlichen. Dabei basieren die fiktiven Entgelte für dezentrale Einspeisung auf dem gekürzten und bereinigten Kostenniveau 2016.

Auf Basis des veröffentlichten Referenzpreisblattes 2016 unseres Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH haben wir nach den Vorgaben des NeMoG die fiktiven Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen ab 01.01.2018 als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung in unserem Netzgebiet.

Die vermiedenen Netzentgelte ab 01.01.2019 ergeben sich daher wie folgt:

| Einspeisenetz- bzw. Umspannebene der GeraNetz GmbH ¹ | Leistungspreis €/ kWa | Arbeitspreis ct / kWh |
|--|----------------------------------|----------------------------------|
| Umspannung Hoch-/Mittelspannung (USp. HS/MS) | 77,66 | 0,11 |
| Mittelspannung (MS) | 75,91 | 0,38 |
| Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS) | 104,83 | 0,40 |
| Niederspannung (NS) | 115,65 | 0,56 |

¹ zzgl. der derzeit gültigen Umsatzsteuer

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i. V.m § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

Dabei gelten als Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung alle Anlagen, die Strom aus Wind- und solarer Strahlungsenergie produzieren.